

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 805
des Abgeordneten Sven Hornauf (BSW-Fraktion)
Drucksache 8/2119

Notwendige Anpassungen der Beamtenbesoldung?

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister der Finanzen und für Europa die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkungen des Fragestellers: Das BVerfG hat mit Beschluss von 17.09.2025, 2 BvL 20/17, 5/18, 6/18, 7/18, 8/18 und 9/18 in Bezug auf die Besoldung der Berliner Landesbeamten (Besoldungsordnung A) die Regelungen aus dem Zeitraum 2008 bis 2020 weitgehend für verfassungswidrig erklärt. Infolge dieses Judikates sind praktisch alle A-Besoldungsgruppen für den Zeitraum und mutmaßlich auch nachfolgend bis 2025 in der Besoldungshöhe anzupassen, was u.a. zu erheblichen Nachzahlungen führen wird. Zugleich hat das BVerfG aber auch grundlegende Vorgaben zur Ermittlung der Besoldungshöhen und internen Einstufungen der Besoldungsgruppen untereinander gemacht, was (nach verbaler Einschätzung des betroffenen Finanzsenators) „zu einem völlig neuen Berechnungssystem“ führt. Das auch für Brandenburger Landesbeamten greifende Alimentationsprinzip einerseits sowie die Maßgabe der 80 %-Regelung zum Median-Äquivalenzeinkommen und die Abstandsregelung zu den oberen Besoldungsgruppen führen durch diese Vorgaben der hstr. Rspr. zwangsläufig zu (deutlich) höheren Beamtenbesoldungen und damit spiegelbildlich zu Belastungen für die Landeskasse.

Frage 1: Wie viele Fälle potenzieller nachträglicher Besoldungsansprüche für die Zeit von 2012 bis 2020 von Landesbeamten in Brandenburg sind (etwa durch offene Rechtsbehelfe, Verzichtserklärungen oder lfd. Verfahren) aufgrund des vg. Judikats vom 17.09.2025 möglich?

Frage 2: Welche finanziellen Belastungen können für das Land Brandenburg a) aus den Fällen nach Ziffer 1 und b) für die Zeit von 2021 bis 2025 und c) die Zeit ab 2026 (dann voraussichtlich) entstehen?

Bitte aufgliedern nach direkten Belastungen aus Besoldungszahlungen und zugehörigen Rückstellungen für die daraus erhöhten Pensionsansprüche der Besoldungsempfänger.

Ausgehend von diesen Zahlen: Erwägt die Landesregierung einen Einstellungstopp für ministerielle Stellenneu-/wiederbesetzungen?

Frage 3: Welche grundsätzlichen Anpassungen und/oder Änderungen in den beamten- und/oder besoldungsrechtlichen Vorschriften folgert die Landesregierung für das Land Brandenburg aus den inhaltlichen Vorgaben des BVerfG im vg. Judikat vom 17.09.2025?

Eingegangen: 29.12.2025 / Ausgegeben: 05.01.2026

Soweit die Frage verneint wird, warum sieht die Landesregierung (anders als etwa Berlin, Hessen, NRW, BaWü und BY) keinen Handlungsbedarf?

Frage 4: Beabsichtigt die Landesregierung aufgrund der nach vg. Judikat des BVerfG sichtbaren dauerhaft höheren Kostenbelastung für das Land Änderungen an der Stellen- und Einstellungspraxis dahingehend vorzunehmen, die Anzahl der Beamtenstellen zugunsten von Angestelltenstellen zu verringern? Wenn ja, in welchem Umfang? Wenn nein, warum nicht?

Frage 5: Beabsichtigt die Landesregierung nunmehr - aufgrund der finanziellen Auswirkungen des vg. Judikats einerseits und der Einführungspraxis der insoweit um Beamtennachwuchs konkurrierenden umliegenden Bundesländer andererseits - die Einführung von Zwischenstufen im Besoldungsrecht für Landesbeamte (insbesondere für die Bereiche Polizei und Schule) anzugehen? Wenn ja, welche? Wenn nein, warum nicht?

zu den Fragen 1 bis 5: Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 17. September 2025 (2 BvL 5/18 u.a.) zur Besoldung der Beamtinnen und Beamten des Landes Berlin hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Besoldung der Beamtinnen und Beamten in Brandenburg, jedoch ist das Land Brandenburg an die vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Kriterien zur Bestimmung einer verfassungsgemäßen Alimentation gebunden. Das Bundesverfassungsgericht hat mit dem Beschluss den mit Urteil vom 5. Mai 2015 (2 BvL 17/09 u. a.), sowie mit den Beschlüssen vom 17. November 2015 (2 BvL 19/09) und 5. Mai 2020 (2 BvL 4/18 und 2 BvL 6/17 u. a.) implementierten Prüfraumen zur Amtsangemessenheit der Alimentation umfangreich fortentwickelt. Dies bedingt, dass die Berechnungs- und Beurteilungsgrundlagen an die geänderten Prüfkriterien angepasst werden müssen. Neben der Umstellung der Berechnungsmethodik bedarf es hierzu auch der Übersendung der für die Vornahme der Berechnungen notwendigen Daten durch externe Stellen. Diese liegen noch nicht vollständig vor.

Daher können derzeit noch keine Aussagen oder hinreichend valide Schätzungen zu den Auswirkungen der jüngsten Alimentationsrechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts getroffen werden. Gleichwohl wird die Landesregierung auch im Hinblick auf die laufenden Tarifverhandlungen zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder nach Vorliegen der notwendigen Daten schnellstmöglich eine Überprüfung vornehmen. Hinsichtlich der aus der Überprüfung der Alimentation der Brandenburger Beamtinnen und Beamten zu treffenden Schlussfolgerungen wird die Landesregierung einen Austausch mit den anderen Ländern suchen.